

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Stundung

Bei der Gemeinde Abstatt – Abteilung Steueramt/Gemeindekasse – kann in bestimmten Fällen eine Stundung beantragt werden.

Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, wobei auch eine Ratenzahlung gewährt werden kann. Der Antrag auf Stundung muss vor der Fälligkeit schriftlich gestellt werden.

Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung:

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, wenn die Einziehung der Forderung zum Fälligkeitstermin für den Zahlungspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und die Durchsetzung des Forderungsanspruchs durch die Stundung jedoch nicht gefährdet erscheint.

Mit „erheblicher Härte“ ist die Einziehung der geschuldeten Forderung aber erst dann verbunden, wenn sich der Zahlungspflichtige auf die Entrichtung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich vorübergehend in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Einziehung des Forderungsanspruches selbst stellt keine erhebliche Härte im Sinne des Gesetzes dar.

Vor Beantragung der Stundung sollten deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. die Inanspruchnahme eines vorhandenen Sparguthabens/Festgeldes oder eines Bankkredits, ausgeschöpft werden.

Der Stundungsantrag muss ausführlich begründet und einen konkreten Zahlungsvorschlag und die beabsichtigte Ratenhöhe sowie den Beginn (genaues Datum) der Ratenzahlung beinhalten.

Damit die Finanzverwaltung der Gemeinde Abstatt über den Stundungsantrag objektiv entscheiden kann, sind entsprechende Angaben zu den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen notwendig. Entsprechende Nachweise, wie z.B. Kontoauszüge der letzten drei Monate seit Antragsdatum, Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder entsprechende Sozialbescheide, sind dem Stundungsantrag beizulegen. Außerdem sollten dem Stundungsantrag bei Firmen und Selbstständigen die Bilanz des Vorjahres und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung beigelegt werden.

Hinweise zur Verzinsung:

Der gestundete Betrag ist in der Regel nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) oder in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu verzinsen. Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Zinsen weniger als 10,00 Euro betragen.

Der Zinssatz beträgt wie folgt:

- **Bei Forderungsansprüchen nach der Abgabenordnung (nicht variabler Zinssatz)**
0,5 % für jeden vollen Stundungsmonat. Dabei wird die zu verzinsende Forderung auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- **Bei Forderungsansprüchen nach dem Kommunalabgabengesetz (variabler Zinssatz)**
2%-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a.
Bei dem Basiszinssatz handelt es sich um einen von der Deutschen Bundesbank festgelegten Zinssatz.
Die Anpassung des Basiszinssatzes erfolgt zweimal jährlich zum Januar und Juli.

Verspätete Antragstellung:

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag der Forderung bei der Gemeinde Abstatt eingehen, sind die bereits entstandenen Kosten (z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren) für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang des Antrags in jedem Fall zu entrichten. Es kann ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub mit Ratenzahlung gestellt werden.

Keine Antragstellung:

Sofern aufgrund einer Überschuldung ein Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren angestrebt werden sollte, bitten wir von der Beantragung eines Stundungsantrags abzusehen. Der Finanzverwaltung sollte im vorliegenden Fall umgehend die Anschrift der Schuldenberatung oder die Anschrift des beauftragten Rechtsanwalts mitgeteilt werden.



Den Antrag auf Stundung einschließlich der Angaben zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen können Sie schriftlich stellen bei:

Postanschrift:

Gemeinde Abstatt
Steueramt
Rathausstraße 30
74232 Abstatt

E-Mail: steueramt@abstatt.de oder gemeindekasse@abstatt.de